



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Buchführung der Testbetriebe (Forstwirtschaft)

Ausführungsanweisung zum Erhebungsbogen für Forstbetriebe
(gültig ab FWJ 2022)

März 2023

Rückfragen:

Kathrin Ingenrieth

Tel.: 030/18 529-4533

kathrin.ingenrieth@bmel.bund.de

Bestellungen:

Heike Schug

Tel.: 0228/99 529-4323

heike.schug@bmel.bund.de

Verantwortlich:

Dr. Markus Brill

Tel.: 0228/99 529-3466

markus.brill@bmel.bund.de

Hinweis: Änderungen gegenüber der Ausführungsanweisung 2016 sind grau unterlegt

0. Vorbemerkungen/Allgemeine Angaben

Vorbemerkungen

Diese Ausführungsanweisung gilt für Testbetriebe der Forstwirtschaft ab 200 ha forstliche Betriebsfläche. Sie dient der Erstellung einer einheitlichen Datengrundlage für Betriebsvergleiche, für die forstwirtschaftliche Beratung, für den Agrarbericht und für die Statistik (z.B. Forstwirtschaftliche Gesamtrechnung, Waldgesamtrechnung). Die Daten werden darüber hinaus für wissenschaftliche Zwecke genutzt.

Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von Daten sind unterschiedlich. Um einer möglichst großen Zahl von Betrieben eine Teilnahme zu ermöglichen und trotzdem eine Vergleichbarkeit der Daten sicherzustellen gibt es neben den verbindlichen auch fakultative Angaben. Die fakultativen Angaben sind im **Erfassungsbogen** und im **Erfassungs- und Plausibilitätsprüfprogramm**

<https://www.bmel-statistik.de/landwirtschaft/testbetriebsnetz/testbetriebsnetz-forst-buchfuehrungsergebnisse/plausibilitaetspruefung-forstwirtschaft>

farblich gekennzeichnet. Die Angaben in den Abschnitten 0, 1, 2 und 7 erfolgen ohne Dezimalstellen, in den Abschnitten 3, 4, 50 und 51 sind 2 Dezimalstellen möglich. Im Abschnitt 6 kann bei den Angaben zu der Zahl der Arbeitskräfte mit einer Dezimalstelle gerechnet werden.

Die Codierung im Erhebungsbogen erfolgt grundsätzlich vierstellig. Vierstellige Zahlen, denen unmittelbar „Sp“ und eine weitere Ziffer angehängt wurden, bezeichnen neben dem Code eine bestimmte Spalte des Codes. Beispiel: 3001 Sp 2 bedeutet Code 3001 Spalte 2 (Nutzungssatz/Hiebsatz der Baumart Eiche).

Die technische Richtigkeit der Angaben wird mit Hilfe eines Programms auf Plausibilität geprüft.

Das **BMEL - Plausibilitätsprüfprogramm** vergibt nach erfolgter Prüfung als Ergebnis eine Kennung zwischen 1 bis 9. Dabei bedeutet eine 1, dass der Datensatz konsistent und plausibel ist. Bei Konsistenz- und Plausibilitätsmängeln wird bei leichten Mängeln bzw. erklärbaren Abweichungen eine 2 bis 6 und bei schwerwiegenden Mängeln eine 7 bis 9 vergeben. Eine Kennung mit 1 bedeutet jedoch nicht, dass alle Angaben richtig sind.

Ein Datensatz mit einer Kennung gleich oder größer 7 kann nicht verarbeitet werden.

Kennzeichen	Zahl der angezeigten Abfragen mit 1- bzw. 3-Sternen
1	keine Abfragen angezeigt
2	abgeschaltete/erklärte Ein-Stern-Abfragen vorhanden
3	abgeschaltete/erklärte Drei-Stern-Abfragen vorhanden
4	1 Ein-Stern-Abfragen
5	2-5 Ein-Stern-Abfragen
6	6 und mehr Ein-Stern-Abfragen
7	1 Drei-Stern-Abfragen
8	2-5 Drei-Stern-Abfragen
9	6 und mehr Drei-Stern-Abfragen

Ist hinter dem (***) Plausibilitätskennzeichen ein „+“ eingesetzt (**#+), so lässt sich diese Abfrage nicht abschalten. Insbesondere werden rechnerische Unstimmigkeiten so gekennzeichnet.

Ein Unternehmen im Sinne dieser Aufnahmeanweisung ist durch rechtliche Eigenständigkeit und eigene Buchführung gekennzeichnet. Bei der Betrachtung der Forstbetriebe wird vom Unternehmenskonzept ausgegangen. Alle zum Forstbetrieb gehörenden Tätigkeitsfelder werden einbezogen und in Form des **Produktplans** (Deutscher Forstwirtschaftsrat DFWR 1998, siehe **Anlage 1**) verbucht. In diesem Produktplan werden die Produkte des Forstbetriebes hierarchisch zu **Produktgruppen und Produktbereichen** zusammengefasst. Diese gesamtheitliche Betrachtungsweise wird unter dem Begriff „Unternehmenskonzept“ subsummiert.

Der für den Betriebsbereich Forst geltende einheitliche Erhebungsbogen (Codekatalog) ist als **Anlage 2** beigefügt.

Zum **Ertrag** des Unternehmens gehören:

- Verkauf der Erzeugnisse,
- Verbrauch eigener Erzeugnisse,
- Wert der Bestandsmehrung eingeschlagener aber nicht verkaufter Holzmengen,
- Vermietung und Verpachtung,
- Entgelte für sonstige betriebliche Leistungen.

Zum **Aufwand** des Betriebes gehören:

- Lohn (incl. Lohnnebenkosten), anerkannter Aufwand,
- Bezüge und Gehälter incl. Nebenkosten, Unternehmereinsatz,
- Steuern, Abgaben, Beiträge,
- Abschreibungen, Verbrauch eigener Erzeugnisse,
- Verluste,
- Wert der Bestandsminderung nicht verkaufter Holzmengen und
- Aufwand für Material, Unternehmerleistungen, Bürobetrieb, Geräte, Betrieb von Maschinen, Kfz-Haltung, Anmietung, Anpachtung, sonstiger Betriebsaufwand.

Zugang oder Abgang von Grundstücken sowie Rechte aller Art (Vermögensumschichtung) sind nicht als Investitionen zu erfassen. Damit sind diese Vermögensumschichtungen ergebnisneutral.

Allgemeine Angaben

0001 Waldbesitzart

Die Angaben erfolgen entsprechend der Waldeigentumsarten gemäß Bundeswaldgesetz.

Waldbesitzart	Schlüssel
Staatswald	001
Körperschaftswald	002
Privatwald	003

0002 Nummer des Betriebes

Die Betriebsnummer, unter welcher der Betrieb geführt wird. Die Verschlüsselung des Betriebes mit einer Betriebsnummer dient der Geheimhaltung von Einzelangaben. Sie wird, wenn Buchstellen mit der Erstellung der Forstbetriebsbogen betraut sind, von diesen vorgenommen. Sind keine Buchstellen eingeschaltet, bleibt es den Ländern überlassen, andere geeignete Institutionen oder Stellen mit der Verschlüsselung der Betriebsnummer zu beauftragen. Zur Wahrung der Identität der Betriebe ist sicherzustellen, dass die einmal verwendete Nummer des Betriebes für die gesamte Dauer seiner Zugehörigkeit zum Testbetriebsnetz „Forstwirtschaft“ beibehalten wird. Die einmal verwendete Betriebsnummer darf an einen zweiten Betrieb nicht wieder vergeben werden. Die Betriebsnummer darf aus nicht mehr als 6 Ziffern bestehen.

0003 Land

Zur Kennzeichnung des Bundeslandes, in dem die Forstfläche des Betriebes überwiegend liegt, ist die in der amtlichen Statistik gebräuchliche Schlüsselnummer einzutragen.

Bundesland	Schlüssel
Schleswig-Holstein	01
Hamburg	02
Niedersachsen	03
Bremen	04
Nordrhein-Westfalen	05
Hessen	06
Rheinland-Pfalz	07
Baden-Württemberg	08
Bayern	09
Saarland	10
Berlin	11
Brandenburg	12
Mecklenburg-Vorpommern	13
Sachsen	14
Sachsen-Anhalt	15
Thüringen	16

0004 Regierungsbezirk (Regionale Gliederung)

Schlüsselzahl des Regierungsbezirks, in dem die Forstfläche des Betriebes überwiegend liegt. Für Länder ohne Regierungsbezirke ist eine 0 einzutragen.

Regierungsbezirk	Schlüssel
Schleswig-Holstein	0
Hamburg	0
Niedersachsen	
Braunschweig	1
Hannover	2
Lüneburg	3
Weser-Ems	4
Bremen	0
Nordrhein-Westfalen	
Düsseldorf	1
Köln	3
Münster	5
Detmold	7
Arnsberg	9
Hessen	
Darmstadt	4
Gießen	5
Kassel	6
Rheinland-Pfalz	0

Regierungsbezirk	Schlüssel
Baden-Württemberg	
Stuttgart	1
Karlsruhe	2
Freiburg	3
Tübingen	4
Bayern	
Oberbayern	1
Niederbayern	2
Oberpfalz	3
Oberfranken	4
Mittelfranken	5
Unterfranken	6
Schwaben	7
Saarland	0
Berlin	
Berlin-West	1
Berlin-Ost	2
Brandenburg	0
Mecklenburg-Vorpommern	0
Sachsen	
Direktionsbezirk Chemnitz	5
Direktionsbezirk Dresden	6
Direktionsbezirk Leipzig	7
Sachsen-Anhalt	0
Thüringen	0

0006 Ende des Abrechnungszeitraumes

Anzugeben sind der Abschlussmonat und das Jahr, für das der Abschluss erstellt wird, also z.B.:

September 2015 =

09	2015
----	------

Die Abrechnungszeiträume können das Kalenderjahr (KJ), das Forstwirtschaftsjahr (FWJ) oder das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr (WJ) sein. Eine Bereinigung auf einen einheitlichen Abschlussmonat ist nicht vorgesehen.

0007 Verbuchung von Pensionslasten

(nur Staatswald)

Hier ist anzugeben, ob Pensionslasten im Aufwand, Code 5002/5102 verbucht worden sind. Wird das Feld mit 2 verschlüsselt (keine Verbuchung), sind Angaben im Code 0008 erforderlich.

Bedeutung	Schlüssel
Pensionslasten werden verbucht	1
Pensionslasten werden nicht verbucht	2

0008 Bezüge der aktiven Beamten

(nur Staatswald)

Wurden keine Pensionslasten im Aufwand verbucht, sind hier die Bezüge der aktiven Beamten des Staatswaldes ohne Kommastelle in Euro anzugeben (s. Code 0007 und Hinweise zu Code 5002/5102).

0009 Verbuchung der Geschäftsvorfälle

Das Feld ist wie folgt zu verschlüsseln:

Bedeutung	Schlüssel
Bruttoverbuchung	1
Nettoverbuchung	2
Änderung von Brutto- zu Nettoverbuchung im Laufe des Geschäftsjahres	3

Hinsichtlich der Verbuchung von Umsatzsteuer- bzw. Vorsteuer ist zu unterscheiden, ob das Unternehmen zur Regelbesteuerung optiert oder von der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 24 UStG Gebrauch gemacht hat.

Bei der **Bruttoverbuchung** sind die laufenden Geschäftsvorfälle einschließlich Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer zu buchen und die Investitionen mit Vorsteuer zu aktivieren.

Die der **Regelbesteuerung** unterliegenden Betriebe müssen die Nettoverbuchung wählen, da bei diesen Betrieben die Umsatzsteuer und die Vorsteuer nicht erfolgswirksam sind. Vorsteuer und Umsatzsteuer stellen durchlaufende Posten dar.

Bei der **Nettoverbuchung** sind die laufenden Geschäftsvorfälle ohne Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer zu buchen und die Investitionen ebenfalls ohne Vorsteuer zu aktivieren.

0010 Umsatzsteuersystem

Bedeutung	Schlüssel
Pauschalierung nach § 24 UStG	1
Regelbesteuerung	2
Wechsel von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung im Laufe des Geschäftsjahres	3

1. Betriebsfläche

Erfasst werden alle Flächen, auf die sich die Ergebnisse der Buchführung beziehen.

Die Angabe der Flächen erfolgt in vollen ha bezogen auf das Ende des Abrechnungszeitraumes (aktuelle Fläche). Eine Korrektur von Flächenzu- oder -abgängen muss nur erfolgen, wenn diese einen Umfang von +/- 2 % der Betriebsfläche überschreiten.

1001 bis 1004 Wirtschaftswald

(diese Angaben sind fakultativ)

Die Zuordnung der Flächen des Wirtschaftswaldes sollte nach der Forsteinrichtung erfolgen.

1001 Schlagweiser Hochwald

Hochwald ist ein aus Kernwüchsen (Naturverjüngung, Saat und Pflanzung) hervorgegangener Wald.

Schlagweiser Hochwald ist Wald, in dem Verjüngungs-, Pflege-, und Erntemaßnahmen räumlich getrennt ganze Bestände bzw. deren Teilflächen erfassen.

1002 Dauerwald

Dauerwald ist eine Form der Waldbewirtschaftung bei der die Nutzung auf Dauer einzelbaum-, gruppen- oder kleinflächenweise erfolgt (vgl. Abschnitt 2, Struktur des Hochwaldes).

1003 Mittelwald

Mittelwald ist eine Mischform aus Nieder- und Hochwald, mit Oberholz aus aufgewachsenen Stockausschlägen und Kernwüchsen sowie Unterholz aus Stockausschlag, Wurzelbrut und Kernwuchs.

1004 Niederwald

Niederwald (Stockausschlagwald) ist ein aus Stockausschlag oder Wurzelbrut hervorgegangener Wald.

1005 Wirtschaftswald im außerregelmäßigen Betrieb („a.r.B.“)

(diese Angabe ist fakultativ)

Wirtschaftswald im außerregelmäßigen Betrieb, auch als Nichtwirtschaftswald bezeichnet, wird wegen seiner geringen Holzproduktions- bzw. Nutzungsmöglichkeiten nur extensiv bewirtschaftet. Er wird daher gesondert ausgewiesen.

1006 Holzbodenfläche (HB)

Die Holzbodenfläche setzt sich zusammen aus:

- a) dem Wirtschaftswald (Code 1001 + 1002 + 1003 + 1004) und
- b) dem Wirtschaftswald im außerregelmäßigen Betrieb (Nichtwirtschaftswald; Code 1005).

1007 Nichtholzbodenfläche

Alle nicht zum Holzboden zählenden Waldflächen.

Zur Nichtholzbodenfläche gehören z. B.:

- a) ständige Pflanzgärten und Samenplantagen über 1 ha.
- b) Wege und Schneisen, soweit sie nicht im Holzboden mit enthalten sind,
- c) Haus- und Hofräume der Forstbediensteten einschließlich Gärten (Ziergärten),
- d) Gewässer,
- e) Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben usw. und
- f) Unland, sonstige Flächen, soweit sie in organischem Zusammenhang mit dem Forstbetrieb stehen oder den Waldverband nicht wesentlich unterbrechen.

1008 Forstliche Betriebsfläche

Die forstliche Betriebsfläche umfasst neben der Holzbodenfläche auch die Nichtholzbodenfläche (Code 1006 plus 1007).

1009 Sonstige Fläche

Alle Flächen, die nach geltendem Recht kein Wald sind (z. B. landwirtschaftliche Flächen), aber dem Betrieb zugerechnet werden.

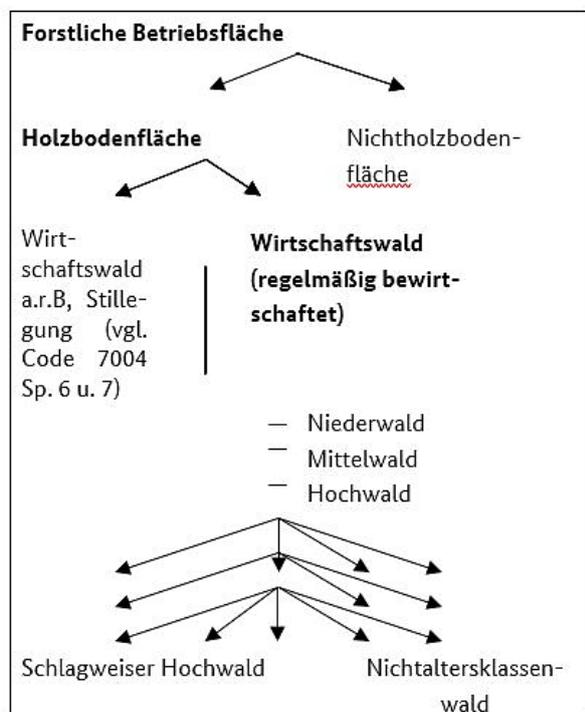
1010 Betriebsfläche

Die Betriebsfläche umfasst die forstliche Betriebsfläche (Code 1008) sowie alle sonstigen Flächen (landwirtschaftlich genutzte Fläche u. a. Code 1009), wenn sie dem Betrieb zugerechnet werden.

2. Struktur des Hochwaldes

In Abschnitt 2 des Erhebungsbogens sind der schlagweise Hochwald nach Altersklassen und Baumarten (Code 2001 – 2008) sowie der Wirtschaftswald nach Baumarten (Code 2009) anzugeben. Maßgeblich ist der Stand der Forsteinrichtung, so dass Abweichungen zur Summe aus Code 1001 bis 1004 (aktuelle Fläche) entstehen können. Bei größeren Flächenzu- und -abgängen (mehr als 10 %) bezogen auf Code 1006) und bei Kalamitäten, die mehr als 10 % der Holzbodenfläche seit dem Forsteinrichtungsstichtag betreffen, ist eine Fortschreibung der Altersklassenangaben vorzunehmen. Das Einhalten der 10 %-Grenze bei Flächenzu- oder -abgängen wird in der Plausibilitätsprüfung getestet.

Die Flächenhierarchie Testbetriebsnetz Forst zeigt nachstehende Abbildung:



Der schlagweise Hochwald ist nach Altersklassen und Baumarten zu differenzieren.

Altersklassen:

2001 Blöße und 1 – 20 Jahre

Zeitweilig unbestockte Flächen (Blößen) und schlagweiser Hochwald der Altersklasse von 1 bis 20 Jahre. Die Flächen sind nach Baumarten differenziert dargestellt worden.

2002 21 – 40 Jahre

2003 41 – 60 Jahre

2004 61 – 80 Jahre

2005 81 – 100 Jahre

2006 101 – 120 Jahre

2007 121 und mehr Jahre

2008 Nichtaltersklassenwald.

Waldfläche von Dauer-, Mittel und Niederwald. Die Flächen sind differenziert nach Baumart darzustellen.

2009 Wirtschaftswald

Wirtschaftswald ist der regelmäßig bewirtschaftete Wald. Er setzt sich zusammen aus schlagweisem Hochwald und den anderen Waldflächen (Code 2001 bis 2007 plus 2008). Die Flächen des Wirtschaftswaldes sind den verschiedenen Baumartengruppen zuzuordnen.

3. Hiebsatz, Holzernte und Holzverkauf

Soweit geforderte Angaben nicht vorliegen, können diese geschätzt werden.

3001 Nutzungssatz, Hiebsatz

Planmäßiger jährlicher Hiebsatz (Erntefestmeter) des Forsteinrichtungswerkes; soweit vorliegend ist der von der Finanzverwaltung anerkannte (jährliche) Nutzungssatz maßgebend.

3002 bis 3005 Holzeinschlag

Alle im Abrechnungszeitraum eingeschlagenen und gebuchten Holzmengen in m³ ohne Rinde. Noch nicht fertig aufgearbeitetes oder fertig aufgearbeitetes, aber noch nicht gebuchtes Holz ist so einzubeziehen, wie es betriebsüblich ist. Holzmengen, die bereits bei der Betriebsabrechnung des Vorjahres oder eines früheren Jahres berücksichtigt wurden, im Abrechnungszeitraum aber erst verkauft worden sind, werden hier nicht mehr erfasst.

3002 Stammholz

Als Stammholz gilt alles Langholz einschließlich Langholzabschnitte und Schwellen, außer Stangen- und Industrieholz lang.

3003 Sonstiges verwertbares Holz

Unter Code 3003 werden alle stofflich und energetisch verwertbaren Nicht-Stammholzsortimente verbucht.

3004 Unverwertbares Holz

Eingeschlagenes Holz, das im Wald liegen bleibt und verrottet. Der Anfall ist – soweit er nicht gebucht wurde – zu schätzen.

3005 Holzeinschlag insgesamt

Summe der Codes 3002 bis 3004.

3006 bis 3008 Aufarbeitung des Holzes

Die Aufteilung des Einschlages nach Aufarbeitung (Codes 3006 bis 3009), erfolgt ohne unverwertbares Holz.

Der Aufarbeiter des Holzes ist derjenige, der das Sortiment verkaufsfähig ausformt. Entsprechend ist der Holzeinschlag auf die 3 Zeilen zu verteilen.

Die Codes 3006 + 3007 + 3008 + 3004 müssen den Holzeinschlag insgesamt (Code 3005) ergeben.

3006 Frei Stock verkauft / Selbstwerber

Frei Stock verkauft bzw. Selbstwerbung ist die Aufarbeitung von Holz durch den Käufer (bzw. durch Forstberechtigte). Gegebenenfalls ist der Wert durch Differenzbildung (Code 3005 – (3004+3007+3008)) zu ermitteln.

3007 Unternehmer

Sind betriebsfremde Kräfte im Auftrag des Betriebes mit der Aufarbeitung befasst, so handelt es sich um Unternehmerleistungen. Die Aufteilung auf Holzartengruppen ist ggf. zu schätzen.

3008 Eigenregie

Durch betriebseigene Kräfte aufgearbeitetes Holz.

Ist in Einzelfällen Holz teils in Eigenarbeit und teils durch Unternehmer eingeschlagen und aufgearbeitet worden, so ist die Menge gutachtlich aufzuteilen.

3010 Energieholz

Menge des im Berichtsjahr für alle Zwecke und Formen der Energiegewinnung verkauften Holzes. Hierbei ist es unerheblich in welches Sortiment die Holz mengen ursprünglich gebucht wurden bzw. zunächst nicht gebucht wurden.

Bei dieser Angabe handelt es sich um eine ergänzende Information. Die hier ausgewiesenen Holz mengen sind Teilmengen der unter Code 3002 und 3003 verbuchten Mengen.

Die Angabe ist als Summe vorzunehmen, die Aufteilung nach Baumartengruppen ist fakultativ.

3011 Verkauftes Holz

Einzutragen sind alle im Berichtsjahr verkauften Holz mengen. Diese Mengen korrespondieren mit den Einnahmen in Abschnitt 4, Spalte 3.

3013 Unverkauftes Holz aus Einschlägen des Berichtsjahres

Menge des im Berichtsjahr eingeschlagenen, aber noch nicht verkauften Holzes. Unverwertbares Holz bleibt unberücksichtigt. Diese Mengen korrespondieren mit den Wertansätzen in Abschnitt 4, Spalte 5.

3014 Naturalentnahmen

Anzugeben sind die im Berichtsjahr unentgeltlich entnommenen Holz mengen (in der Regel Eigenverbrauch und/oder Forstberechtigungen sowie die verloren gegangenen Holz mengen). Diese Mengen korrespondieren mit den kalkulierten Erträgen in Abschnitt 4, Spalte 7, korrigiert um Mindereinnahmen aufgrund verbilligter Abgaben.

Die Gegenbuchung auf der Aufwandseite (vgl. Abschnitt 4-1) ist zu beachten!

Die Summe der Codes 3011 + 3013 + 3014 muss dabei dem Holzeinschlag insgesamt (ohne unverwertbares Holz (Code 3005 abzüglich 3004) entsprechen.

4. Ertrag

Wert der Herstellungskosten des verkauften Holzes aus Einschlägen der Vorjahre. Diese Angabe ist fakultativ.

4001 bis 4006 Vorbemerkungen Holzverkauf

Bei der Erfassung der Erträge wird zunächst von den **Einnahmen im Berichtsjahr** (Spalten 2 und 3) ausgegangen. Diese Spalten sind die Basis für die Geldrechnung und stellen damit die Grundlage zur Ermittlung der Zeitraumliquidität der Abrechnungsperiode dar.

Um den Erfolg einer Periode zu ermitteln, reichen die Einnahmen aus Holzverkauf des Berichtsjahres nicht aus. Hinzu kommen **natürliche und sonstige kalkulatorische Erträge**. Diese werden in den Spalten Spalte 5, 6 und 7 ausgewiesen. Die Buchungen erfolgen wie folgt:

Spalte 2 Einnahmen im Berichtsjahr aus **Holzverkäufen an Selbstwerber** (Codes 4001 bis 4006) und alle übrigen Einnahmen des Berichtsjahres (Codes 4007 bis 4017).

+ Spalte 3 Einnahmen aus Holzverkauf im Berichtsjahr (aus Einschlag des Berichtsjahres und der Vorjahre) ohne Selbstwerbung und Freistockverkauf.

(Spalte 4 ist nicht belegt)

+ Spalte 5 In dieser Spalte werden die Herstellungskosten für das unverkaufte Holz aus Einschlägen des Berichtsjahres verbucht. Diese Angabe ist fakultativ.

- Spalte 6

+ Spalte 7

Naturalentnahmen (Eigenverbrauch, Wertminderung – Wert des Holzes, das an Berechtigte, Deputatempfänger und andere kostenlos oder verbilligt abgegeben wurde; im Betrieb verbrauchtes Holz, Holzverluste). Bei verbilligter Abgabe nur die Erlöseinbuße. Diese Angabe ist fakultativ.

Werden in Spalte 7 die kalkulatorischen Erträge erfasst, so muss eine Gegenbuchung beim Aufwand erfolgen:

- an Deputatempfänger abgegebenes Holz: bei Gehältern und Löhnen (inkl. Nebenkosten) Code 5002 oder 5003
- Holzverluste: bei Verlusten Code 5013
- im Betrieb verbrauchtes Holz: bei Verbrauch eigener Erzeugnisse Code 5015

= Spalte 8 Ertrag der Abrechnungsperiode des Unternehmens.

Die Erlöse sind im Allgemeinen den Rechnungen zu entnehmen; d.h. es ist unerheblich, ob frei Hiebsort, frei Waldstraße, ob entrindet oder unentrindet usw. verkauft wird. Die Einnahmen werden entsprechend der Angabe im Code 0009 mit oder ohne Mehrwertsteuer verbucht. Gewährte Skonti werden abgezogen, Verzugs- und Stundungszinsen sind hinzu zu rechnen – wie in der Buchführung üblich.

Erträge und Aufwendungen für Holzeinschlag außerhalb vom Produktbereich 1 (z.B. aus Schutzgründen), werden bei den betreffenden Produktbereichen gebucht. Die Holzmenge wird beim Einschlag im Abschnitt 3 des Forstbogens mit eingestellt.

4006 Holz zusammen

Code	4006	ist die Summe der Codes
	4001	Eiche
	4002	Buche und sonstiges Laubholz
	4003	Fichte, Tanne, Douglasie
	4004	Kiefer, Lärche und sonstiges Nadelholz

Der gesonderte Ausweis der Einnahmen aus Selbstwerberholz in Spalte 2 ist zu beachten.

4007 Erstattete Rücke- und Entrindungskosten

Soweit nicht in Code 4006 enthalten.

4008 bis 4016 Vorbemerkung

Bei Nebenerzeugnissen, Liegenschaften, Jagd, Fischerei usw. erfolgt eine mögliche Jahresabgrenzung entsprechend der Buchführungsergebnisse. Der Saldo wird in Spalte 2 eingetragen. Deshalb sind bei den nachfolgenden Codes 4008 bis 4016 die Spalten 3 bis 6 gesperrt.

4008 Forstliche Nebenerzeugnisse

Einnahmen aus dem Verkauf von forstlichen Nebennutzungserzeugnissen (z.B. Schmuckreisig, Weihnachtsbäume, Pflanzen, Brennreisig, Schlagabraum).

4009 Liegenschaften

Einnahmen aus Liegenschaften (z.B. Mieten, Pachten, Gestattungen usw.) aus zum Beispiel

- Windenergienutzung,
- Begräbnisstätten,
- Imkerei,
- Abbau von Kies und Sand.

4010 Jagd, Fischerei

Wildbreterlöse, Verkauf von Abschüssen, empfangener Wildschadenersatz, Rückersatz für Wildschadenverhütungsmaßnahmen, Jagdpachteinnahmen, andere Jagdnutzungseinnahmen, Einnahmen aus Fischerei u.ä.

Die Einnahmen für Jagdpacht sollten möglichst auf die forstliche Betriebsfläche reduziert werden.

4011 Sonstige Erträge

Alle sonstigen dem Produktbereich Holz zuzuordnenden Einnahmen: z.B. Zinserträge, Einnahmen aus dem Verkauf gebrauchter nicht aktivierter Kleingeräte, Veräußerungsgewinne beim Verkauf oder Entnahme aktivierter Maschinen und Geräte.

Hinweis: Die Einnahmen aus Verkäufen gebrauchter Maschinen werden in voller Höhe in Code 4011, Berichtsjahr Sp. 2, verbucht. Der Buchwertabgang kommt mit negativen Vorzeichen in Sp. 7. Die Differenz ergibt dann den Ertrag.

Einnahmen, die der Waldbesitzer für Schäden an seinem Eigentum erhält, z.B. Manöverschäden, Waldbrand (auch Auszahlung von Versicherungssummen); ohne Entschädigung für Enteignung von Flächen.
Wildschadenersatz ist bei Einnahmen aus Jagd zu buchen (Code 4010).

4012 Summe Produktbereich Holz und andere Erzeugnisse

Summe der Codes 4001 bis 4011.

4013 Schutz und Sanierung

Einnahmen aus Schutz- und Sanierungsmaßnahmen (z.B. Vertragsnaturschutz, Ökoko-nto/Ökopunkte, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Klimaschutz und -anpassung).

4014 Erholung und Umweltbildung

Einnahmen zum Erhalt und Verbesserung der Erholungsfunktion und Umweltbildung (z.B. Schutzhütten, Erholungseinrichtungen, Vorträge, Führungen, Ausstellungen).

4015 Leistungen für Dritte

Einnahmen aus Arbeiten für Dritte, Erlöse aus Gutachten und sonstige fachliche Leistungen für Dritte.

4016 Hoheitliche und sonstige behördlichen Aufgaben

Einnahmen aus Gebühren für Stellungnahmen, Fachplanungen, Inventuren usw.

4017 Fördermittel

Empfangene Fördermittel (Zuschüsse) aus öffentlichen Haushalten (in der Regel EU, Bund oder Land); es werden lediglich die im Berichtsjahr eingegangenen Beträge gebucht und im Abschnitt 7 (Code 7006) nach Förderungszwecken aufgeteilt (Spalte 2 bis 6).

Hierunter sind auch Zahlungseingänge aus dem Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zu verbuchen. In Abschnitt 7 (Code 7006) soll das Programm dem Produktbereich 2 „Schutz und Sanierung“, Spalte 4, zugeordnet werden.

Beim Aufwand, Abschnitt 5, ist der gesamte Aufwand für die geförderten Maßnahmen zu buchen; die anteiligen Fördermittel dürfen dort nicht abgezogen werden. Förderdarlehen werden nicht erfasst. Die dafür gezahlten Zinsen sind im Abschnitt 5, Code 5010 zu verbuchen.

Für Testbetriebe des **Staatswaldes** der Bundesländer (alle Rechtsformen) gelten die folgenden Verbuchungsvorgaben für **Zuschüsse/ Zuführungen/ Zahlungen/ Produktabgeltungen/Transfererträge** des Trägers (i.d.R. Land) an den Betrieb zur Erfüllung von übertragenen / zu leistenden Aufgaben (insb. in den PB 2-5 nach DFWR). Derartige Erlöse / Erträge sind nicht unter Fördermittel o.ä. zu erfassen, sondern im Abschnitt 4 Codes 4013-4016 als Ertrag im jeweiligen Produkt zu verbuchen. **Echte Fördermittel** des Landes, der EU oder anderer Institutionen sind weiterhin unter Fördermittel zu buchen.

4018 Insgesamt

Summe der Codes 4012 bis 4017.

5. Betriebsabrechnungsbogen

KOSTENARTEN

Vorbemerkung

Der Aufwand ist nach Art des Verbrauchs nach nachfolgend aufgeführten Positionen (Kostenarten) zu unterscheiden.

In den **Privat- und Körperschaftswaldbetrieben** sind die Kostenarten des Betriebsabrechnungsbogens (BAB) der Spalte 1 (Codes 5001 bis 5015 bzw. 5101 bis 5115) zu verwenden.

In den **Staatswaldbetrieben** wird bei den Kostenarten auf folgende Differenzierungen verzichtet:

- Der Code 5001/5101 (Betreuung u. Anteil höherer Instanzen) wird im Code 5002/5102 (Gehälter u. Bezüge) mit erfasst.
- Der Code 5008/5108 (Betriebssteuern, Beiträge.....) beinhaltet auch die Codes 5009/5109 und 5010/5110.

Die Kostenarten der Codes 5003 (auf eine Unterscheidung nach Lohn, Lohnnebenkosten und anerkanntem Aufwand wird verzichtet) bis 5007, 5011, 5012, 5014 und 5015 sind nach dem wirklichen Verbrauch auf die Kostenstellen (Spalten) zu verrechnen. Die Kostenarten der Codes 5001/5101, 5002/5102, 5008/5108, 5009/5109, 5010/5110 und 5013/5113 sind im Allgemeinen den Kostenstellen nicht zurechenbar und werden i. d. R. im Abschnitt 51 in die Spalten 11, 12 und 13 (Verrechnungskostenstellen) gebucht. Lediglich bestimmte Gehälter für eigens dafür eingestellte Personen (Code 5102), Betriebssteuern (Code 5108), Mieten, Pachten, Nutzungsentgelte (Code 5109) und Verluste (Code 5013/5113) können z. T. direkt den Kostenstellen zugerechnet werden.

In den Kostenarten (insbesondere beim Anlagenkauf, Code 5011/5111) sind auch Ausgaben für Investitionen (Anschaffung und Herstellung sowie wesentliche Instandsetzungen von Anlagegütern) enthalten. Die Ausbuchung der Investitionen erfolgt bei den Codes 5019/5119 (siehe dort).

5001/5101 Betreuung und Anteil höherer Instanzen

(**Staatswaldbetriebe:** Betreuung u. Anteil höherer Instanzen wird mit im Code 5002/5102 erfasst).

Ausgaben für Betreuung durch öffentlich-rechtliche Körperschaften (Staat, Landwirtschaftskammern usw.) und andere fachliche Betreuer (nicht jedoch forstliche Zusammenschlüsse) für laufende Verwaltungsleistungen (z. B. Beförderung). Hierzu gehören auch die Entgelte für Holzaufmessung, Verkaufsvermittlung usw. durch solche Stellen. Der Wert der empfangenen kostenlosen Betreuung bzw. deren Verbilligung (im Körperschafts- und Privatwald) ist als kalkulatorischer Aufwand zu buchen (Code 5001, Spalte 3 bzw. Code 5101 Spalte 11).

- vgl.:
- Betriebssteuern, Beiträge, Versicherungen usw. (Code 5008/5108)
 - Unternehmerleistungen (Code 5007/5107),
 - Büro- und sonstige Ausgaben, Zinsen (Code 5010/5110).

Auf den Forstbetrieb entfallender Anteil der Verwaltungsausgaben **höherer Instanzen** (Zentrale usw.) des Unternehmens:

- z. B.:
- Zentralinstanzen wie Ministerien, Hauptverwaltung,
 - Mittelinstanzen,
 - Forsteinrichtungen, Forstbetriebe,

- Hochbau- und Kassenverwaltung bzw. Rentei,
- Gemeindeverwaltung einschließlich Kasse.

Die gezahlten Beträge lassen sich meist nur kalkulatorisch herleiten (Abschnitt 50, Spalte 3).

Werden bei Auswertungen für höhere Betriebseinheiten (z. B. eine Landesforstverwaltung) die Aufwendungen der höheren Instanzen bei verschiedenen Kostenarten eingesetzt, so entfällt die Kostenart „Anteil höherer Instanzen“.

5002/5102 Gehälter und Bezüge einschließlich Nebenkosten

(**Staatswaldbetriebe:** einschl. Betreuung u. Anteil höherer Instanzen, Codes 5001/5101).

Gehaltszahlungen an diensttuende Gehaltsempfänger – auch Jagdpersonal – einschließlich Zulagen (z. B. Orts-, Kinder-, Stellenzuschlag), Zuwendungen und Aufwandsentschädigungen, soweit sie Bestandteile der periodischen Gehaltszahlungen sind, Löhne von Verwaltungsarbeitern (einschließlich Raumpflege) und Bezüge für in Ausbildung befindliche Kräfte.

Gesetzliche, tarifliche und freiwillige Leistungen für Gehaltsempfänger und Verwaltungsarbeiter. Dazu gehören z. B.:

Pensionen, Altersversicherungen, Sozialversicherungsanteile (einschließlich Nachversicherung), Hinterbliebenenversorgung, Weiter- und Höherversicherung, Unfallversicherung, Unfallrenten, vermögenswirksame Leistungen, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendungen, Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse zu privaten

Versicherungen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Deputate in Holz (kalkulatorisch), usw.

In der Regel werden die Pensionslasten im Testbetriebsnetz in Höhe von 30 % der Bezüge der aktiven Beamten als kalkulativer Aufwand im Code 5002/5102 verbucht. Im Erfassungsbogen wird im Code 0007 per Schlüsselzahl ab dem FWJ 2004 abgefragt, ob diese Verbuchung erfolgt ist. ~~Sind die Pensionslasten nicht verbucht worden, muss im Code 0008 die Gesamthöhe der Bezüge der aktiven Beamten in € angegeben werden. BMEL wird dann per Programm die Pensionslasten berechnen, sie in Code 5002 Spalte 2 einsetzen und dann in gleicher Weise auf die Produkte verteilen, wie der übrige Verwaltungsaufwand verteilt wurde.~~

Außerdem sind hier die folgenden personalbezogenen Sachausgaben für Gehaltsempfänger und Verwaltungsarbeiter zu buchen:

Dienstaufwandentschädigungen, Kleidergeld, Jagdaufwand, Schussgelder, Diensthundegeld, Kfz-Entschädigung, Reisekosten, Entschädigung für im Dienst beschädigte Sachen, Umzugskosten, Treuegeld, Aus- und Fortbildung sowie Lehrgangsgebühren.

Ausbildung von Studenten und Praktikanten

Aufwendungen für die Ausbildung werden dem Produktbereich „Leistungen für Dritte“ zugeordnet:

- Vergütungen,
- Versicherungsbeiträge (Sozialversicherungsbeiträge),
- Körperschuttmittel für Studenten und Praktikanten.

5003/5103 Löhne

Lohnausgaben einschließlich Lohnnebenkosten und anerkannter Aufwand für im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigte Lohnempfänger einschließlich entlohnte Familienarbeitskräfte, Aushilfskräfte sowie Haumeister-Vergütungen (Löhne von Verwaltungsarbeitern siehe Gehälter und Bezüge; Werkzeuggeld (Code 5002/5102).

Hierzu gehören auch alle Sonderlöhne, soweit sie als Zuschläge und Zulagen zum Grundlohn je Arbeitsstunde bzw. Tariftunde berechnet werden.

- z. B.:
- Facharbeiter-, Vorarbeiter- und Haumeisterzulage,
 - technische Zulage und Gefahrenzuschlag,
 - allgemeine Zulage,
 - Zuschlag für Sonn- und Feiertage,
 - Überstunden,
 - Nachtarbeit,
 - Stücklohnausgleichszuschlag.

Die erfassten Löhne müssen mit den produktiven Arbeitsstunden korrespondieren (siehe Abschnitt 6).

Ausbildung zum Forstwirt

(Aufwendungen für die Ausbildung werden dem Produktbereich „Leistungen für Dritte“ zugeordnet)

- Ausbildungsvergütung,
- Pauschalzuschlag,
- Reisekosten Familienheimfahrt,
- Wegegeld – Pauschale für Auszubildende,
- Urlaubsabgeltung für Auszubildende,
- Sozialversicherungsbeiträge für Auszubildende,
- VBL-Beiträge für Auszubildende,
- Vermögenswirksame Leistungen für Auszubildende,
- Sachkosten für Auszubildende,
- Körperschuttmittel für Auszubildende,

- Kosten Ausbilder (incl. LGK),
- Sachkosten Transport Auszubildende.

Zu den Lohnnebenkosten gehören die folgenden Aufwendungen:

Lohnfortzahlung:

- Urlaub,
- Krankheit,
- Unfall,
- persönliche Gründe,
- Schlechtwetter,
- Feiertage,
- Betriebsveranstaltungen,
- EMS-Reparatur ab 2. Std.,
- Personalvertretung,
- LFZ-Fortbildung,
- sonstige LFZ-Zeitlohn,
- sonstige LFZ-Durchschnittslohn.

Übrige Bezüge:

- Sozialzuschlag,
- Krankengeldzuschuss,
- Anteilige Einmalzahlung,
- Zuwendung,
- Treuegeld,
- Urlaubsgeld,
- Urlaubsabgeltung,
- Vermögenswirksame Leistungen,
- Beihilfe, Sterbegeld, Unterstützung,
- Wintergeld,
- Zuschuss Mutterschutz,
- Anteilige Altersteilzeit Aufstockungsleistungen.

Versicherungsbeiträge:

- Sozialversicherungsbeiträge,
- VBL-Umlage,
- Pauschale Steuer VBL.

Berufsbezogener Aufwand:

- Unfallversicherung (nicht Berufsgenossenschaft, siehe hierzu Code 5008/5108),
- Waldarbeiter-Körperschuttmittel,
- Wegegeld,
- Bewegliche Unterkünfte,
- Sachkosten Waldarbeitertransport,
- Abgabe Schwerbehinderte,

- Sonstiges, Sachaufwand N 93., Waldarbeiter – Untersuchungen.

Naturalleistungen:

Geldwerter Vorteil für Dienstwohnungen, Holz und sonstige Naturalleistungen.

Anerkannter Aufwand für Waldarbeiter

- Motorsägenentschädigung,
- Werkzeugentschädigung,
- Waldarbeitereigene Maschinen,
- Reise-, Umzugskosten, Trennungsgeld,
- Kfz-/Fahrrad-Entschädigung,
- Transportentschädigung,
- Sonstiger anerkannter Aufwand, Sachschäden, Beschaffungsbeihilfe.

5006/5106 Materialaufwand

Beschaffung und Verbrauch von Material jeder Art für Betriebsarbeiten (für Verwaltung siehe Code 5010/5110). Hierzu gehören:

- Pflanz- und Saatgut, Düngemittel, Chemikalien, Wege- und Zaunbaumaterial usw.;
- Energie und Wasser (nur für Betriebsarbeiten, soweit getrennt erfassbar);
- Hilfs-, Betriebs- und Brennstoff; Betriebskosten walдарbeitereigener Maschinen, soweit nicht unter anerkannter Aufwand oder Unternehmerleistungen;
- Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen werden – soweit es sich um Investitionen handelt – beim Anlagenkauf (Code 5011/5111) ausgewiesen.

Als Materialaufwand werden nur die Fremdbezüge (einschließlich Transportkosten) erfasst; im eigenen Betrieb erzeugtes Holz wird als „Verbrauch eigener Erzeugnisse“ (Code 5015/5115) gebucht.

Zur Abgrenzung von Unternehmerleistungen vgl. mit Code 5007/5107.

5007/5107 Unternehmerleistungen

Arbeits- und Dienstleistungen durch Unternehmer oder forstliche Zusammenschlüsse **einschließlich** der zusammen mit der Arbeits- und Dienstleistung in Rechnung gestellten Materialien. Hierzu gehören z. B.:

- Einschlagsunternehmen, Holzfuhrlaute, Anmietung von Maschinen, Bauarbeiten durch Unternehmer;
- Waldarbeiter mit eigenem Schlepper, soweit außerhalb des Arbeitsvertrages und gewerbesteuerlich zulässig;
- Leistungen von Werkstätten und Spezialbetrieben.
Vergleiche Beiträge (Code 5008/5108).
Vergleiche Leistungen aus anderen Betrieben des Unternehmens (Code 5015/5115).

5008/5108 Betriebssteuern, Beiträge, Versicherungen usw.

(**Staatswaldbetriebe:** einschl. Mieten, Pachten, Nutzungsentgelte, Büroausgaben, Zinsen (Codes 5009/5109 und 5010/5110).

Grundsteuer, Kreisumlage (nur bei gemeindefreien Gebieten), Kfz-Steuer, Jagdsteuer und dgl. Im Kommunalwald ist die Grundsteuer kalkulatorisch zu ermitteln.

Sonstige Abgaben, Gebühren und Zwangsbeiträge. Hierzu sind insbesondere die Beiträge an öffentlich-rechtliche Institutionen wie:

- Landwirtschaftskammern,
- Wasser- und Bodenverbände,
- Flurbereinigung,
- Teilnehmergeinschaft,
- Fischereigenossenschaften,
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft und
- Absatzfondsbeiträge

- Zertifizierungskosten (Verbuchung über die Verrechnungskostenstelle Verwaltung und anschließend verteilen über Zeile 5017/5117).

Landesforstverwaltungen, die keine Beiträge zur Berufsgenossenschaft abführen, sondern die entsprechenden Leistungen bei Unfällen usw. direkt erbringen, verbuchen diese Aufwendungen ebenfalls hier.

Beiträge zu anderen Vereinigungen (z. B. forstliche Zusammenschlüsse), Organisationen und dgl., soweit als Betriebsausgaben anzusehen.

Versicherungsprämien für Gebäude, Inventar, Zugtiere, Maschinen, Waldbrand und dgl. sowie Haftpflichtversicherungen, soweit als Betriebsausgaben anzusehen.

Vergleiche Betreuung (Code 5001/5101) und Unternehmerleistungen (Code 5007/5107).

5009/5109 Mieten, Pachten, Nutzungsentgelte

(**Staatswaldbetriebe:** Mieten, Pachten, Nutzungsentgelte werden mit bei den Betriebssteuern, Beiträgen, Versicherungen in Code 5008/5108 gebucht).

Gebäudemieten, Flächenpachten (z. B. Jagdpacht).

Hier sind auch einmalige und dauernde Entgelte und Zuschüsse für die Benutzung fremden Eigentums zu buchen, z. B.:

- Zuschüsse für Bau und Unterhaltung fremder Wege,
- auch öffentlich-rechtlicher Art,
- Entgelte für die Benutzung fremder Wege.

Material und Arbeitsleistungen des Betriebes für solche Zwecke siehe unter Löhne (Code 5003/5103) und Materialaufwand (Code 5006/5106).

5010/5110 Büroausgaben, Zinsen und sonstige Ausgaben

Staatswaldbetriebe: Büroausgaben, Zinsen und sonstige Ausgaben werden mit bei den Betriebssteuern, Beiträgen, Versicherungen in Code 5008/5108 gebucht).

Material und Unternehmerleistungen für das Büro (nicht jedoch für Gebäude), z. B.:

- Schreibpapier, Kleinmaterial, Bücher, Zeitschriften,
- Strom, Wasser, Heizmaterial,
- Porto, Telefon,
- Büromaschinen, deren Wartung und Reparaturen,
- Sachausgaben für die EDV (einschließlich Miete von Anlagen).

Außerdem sind solche Beträge des Verwaltungsbereiches aufzuführen, die sich in die übrigen Kostenarten nicht einordnen lassen. Ausgaben für Sachverständige, Buchführung, Prüfung und Beratung, Gerichts- und ähnliche Kosten, **gezahlte** Zinsen, gewährte Skonti, soweit in der Buchführung als Ausgabe erfasst.

5011/5111 Anlagenkauf

Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten (z. B. Transport und erste Inbetriebnahme). Die **dabei angefallene Mehrwertsteuer kann bei sonstigen Ausgaben gebucht werden**, wenn aus steuerlichen Gründen erforderlich.

5012/5112 Abschreibungen (kalkulierter Aufwand)

Buchmäßige Wertminderung eines Anlagegutes (einer Investition), die etwa der tatsächli-

chen Wertminderung durch Verschleiß, technische Veralterung usw. entspricht und dadurch zu betrieblichem Aufwand wird bzw., die aus steuerlichen Gründen erfolgt.

Für die betriebswirtschaftliche Rechnung gelten als **Investitionen**:

- Wege,
- Gebäude,
- Maschinen, Geräte, Fahrzeuge,
- EDV-Programme

und aus steuerlichen Gründen:

- Erstaufforstungen,
- Astung
- Kulturzäune,
- Meliorationen.

Eine Investition liegt nur dann vor, wenn bestimmte Wertgrenzen überschritten worden sind. Andernfalls liegt laufender Aufwand vor. Die Wertgrenzen sollen im Allgemeinen nach den steuerlichen Vorschriften bestimmt werden.

Die **Investitionen werden** mit ihrem Anschaffungs- und Herstellungsaufwand „aktiviert“, d. h. **bei Code 5019/5119 ausgebucht**, da sie zuvor als Aufwand entweder bei Anlagenkauf (Code 5011/511) oder bei anderen Investitionen in sonstige Positionen der Codes 5001/5101 bis 5015/5115 eingegangen sind. Der Begriff „Aktivierung“ ist betriebswirtschaftlich ausgerichtet und folgt nicht immer steuerlichen Vorschriften. In der Buchführung der Forstbetriebe ist für die hier bezweckte Ausgliederung der Investitionen Vorsorge zu treffen.

Instandsetzungen, Großreparaturen u. ä. gelten ebenfalls als Investitionen, wenn die Wertgrenzen (Zeitwert) überschritten werden.

Anschaffungen von Grundstücken, Ablösung von Rechten aller Art und Wiederaufforstungen sind nicht als Investitionen zu erfassen.

Die **Abschreibung** erfolgt linear (in jährlich gleichbleibenden Beträgen) und bemisst sich – auch im Staats- und Körperschaftswald – grundsätzlich nach den steuerlichen Vorschriften.

Stehendes Holz wird nicht abgeschrieben.

5013/5113 Verluste

(zum Teil kalkulierter Aufwand, soweit nicht als Minderung im Ertrag oder als sonstige Aufwandsbuchung erfasst)

Der hier anzusetzende Betrag soll sich aus dem Wert aller Verluste durch Diebstähle, Manöverschäden und anderer Sachbeschädigungen (auch an Waldbeständen sowie Grund und Boden), vom Betrieb zu zahlender Schadensvergütungen (auch für Wildschäden), Forderungsausfälle, Maschinenbruch, Lager Schäden an Holz usw. zusammensetzen.

Da diejenigen Betriebsarbeiten, die der Beseitigung und Verhinderung von Schäden dienen (z. B. Wegeausbesserung, Pflanzung, Forstschutzmaßnahmen), als Löhne und Sachkosten bei den betreffenden Kostenstellen gebucht werden, bleiben hier lediglich kalkulatorische Verluste sowie Entschädigungszahlungen, die der Betrieb leistet. Empfangene Entschädigungsbeträge werden den Produktgruppen zugeordnet.

Zweifache Buchungen (z. B. kalkulierter Schadensbetrag und Löhne für Schadensbeseitigung) sind auszuschließen. Das gilt insbesondere bei Diebstahl oder Wertminderung von verkaufsfähigem Holz und forstlichen Nebenprodukten. Hier ist der Verlust bereits durch den entgangenen Ertrag erfasst.

5014/5114 Eigentätigkeit

(kalkulierter Aufwand)

Die Eigentätigkeit im Betriebs- und Verwaltungsbereich des Betriebsinhabers einschließlich der nicht entlohten Familienarbeitskräfte im Privatwald wird zu dem Wert angesetzt, der für fremde Arbeitskräfte in vergleichbaren Tätigkeitsbereichen zu zahlen wäre. Als Anhaltswerte können hierbei die Lohn- bzw. Gehaltszahlungen für Arbeiter und Angestellte in vergleichbaren Betriebsgrößen des Körperschafts- und Staatswaldes dienen.

5015/5115 Verbrauch eigener Erzeugnisse und von Leistungen aus anderen Bereichen des Unternehmens

(kalkulierter Aufwand)

Hier soll der Wert des im eigenen Betrieb **erzeugten und verbrauchten Holzes** (z. B. für Zäune, feste Schutzhütten) und anderer Produkte eingesetzt werden als Gegenposten zu den gebuchten Erträgen (Codes 4001 bis 4004).

Beim Verbrauch von **Leistungen** aus anderen Betrieben bzw. Bereichen des Unternehmens handelt es sich um kalkulatorische Vorgänge, z. B. Löhne, Material (Dünger usw.), anteilige Unternehmerleistungen, Maschinenarbeit aus dem landwirtschaftlichen Bereich und um Leistungen anderer Betriebe bzw. Bereiche desselben Unternehmens, z. B. auch Leistungen von Maschinenhöfen und Maschinenforstämtern für andere Forstbetriebe desselben Unternehmens.

5016/5116 Zusammen

Summe der Codes 5001 bis 5015,
bzw. Summe der Codes 5111 bis 5115.

5017/5117 Verteilung Verwaltungsaufwand

In dieser Zeile werden die in der Verrechnungskostenstelle „Aufwand Verwaltung“ enthaltenen Beträge vollständig auf die Kostenstellen (Spalten) verteilt.

Der **Personalaufwand** ist nach **Zeitanteilen** gewogen mit Personalkosten, der Verwaltungssachaufwand nach geeigneten Schlüsseln auf die Produktbereiche zu verteilen. Wenn für die Erfassung der Zeitanteile entsprechende Aufschriebe nicht möglich sind, können auch sachgerechte Schätzungen genügen.

5018/5118 Verteilung Maschinen

In dieser Zeile werden die in der Verrechnungskostenstelle „Eigene Maschinen und Fuhrpark“ (Abschnitt 51, Spalte 13) enthaltenen Beträge (abzüglich der Investitionen, vgl. Code 5019/5119) vollständig auf die Kostenstellen (Spalten) verteilt.

Die Verteilung erfolgt zweckmäßigerweise nach den geleisteten Maschinenbetriebsstunden und deren Wert. Der Aufwand für Dienstkraftwagen ist der Verrechnungskostenstelle Verwaltung (Abschnitt 51, Spalte 11) zuzubuchen.

5019/5119 Anlagenzugang

Vergleiche die Ausführungen zur Ausbuchung der Investitionen bei Code 5011/5111. Die Eintragungen werden positiv vorgenommen und bei der EDV-Erfassung automatisch abgezogen.

Die Werte müssen nicht mit denen der Zeile „Anlagenkauf“ (Code 5011/5111) übereinstimmen, da auch bei anderen Kostenarten Herstellungsaufwand für eine Investition eingegangen sein kann, z. B. Unternehmerleistungen und Material bei Wegeneubauten, Pflanzen bei Erstaufforstung.

Hinweis: Aufgrund der Steuerrechtsprechung kann der Aufwand für die Forsteinrichtung nicht mehr aktiviert werden. Er ist vielmehr im Jahr des Anfalls in voller Höhe zu verbuchen. (Verbuchung im Code 5010, Sp, 2 u.5, Einstellung in die Verrechnungskostenstelle Code 5110, Spalte und 11 und anschließend über Zeile 5017/5117 dem Produktbereich 1 zugeteilt)

5020/5120 Insgesamt

Die Summe der Codes 5016 bis 5019 bzw. 5116 bis 5119 ist als „Summe des einschlagbezogenen Aufwandes“ herzuleiten.

KOSTENSTELLEN

Vorbemerkungen

Im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) werden Produkte, Produktgruppen bzw. Produktbereiche (dies sind z.B. Holzeinschlag, Produktion von Holz oder Schutz und Sanierung) als Kostenstellen definiert. Sie erscheinen als Spalten im BAB. Prinzipiell könnte jede Kostenart in jeder Kostenstelle auftreten, doch sind die Felder gesperrt, in denen keine Eintragungen erfolgen sollen. Zur Verteilung der Kostenarten auf die Kostenstellen wird im Übrigen auf die „Vorbemerkungen“ zu den Kostenarten (S. 5 – 1) verwiesen.

Abschnitt 50

Spalte 2: Ausgaben lt. Buchführung

Als Betrieb im Sinne des BAB gilt der Unternehmenszweig Forstwirtschaft, im Wesentlichen also: Produktion von Holz und Nebenerzeugnissen, Jagd und Fischerei sowie Schutz und Sanierung, Erholung und Umweltbildung, Leistungen für Dritte, hoheitliche und sonstige behördlichen Aufgaben.

Als grundsätzliches Kriterium gilt außerdem, dass für alle Bereiche, deren Aufwendungen erfasst werden, auch die zugehörigen Erträge ausgewiesen werden müssen und umgekehrt.

Spalte 3: Kalkulierter Aufwand

Eintragungen aller kalkulatorischen Beträge, die zur Bereinigung der Ausgaben (Spalte 2) zum Aufwand (Spalte 5) erforderlich sind. Negative Beträge erhalten Minus-Vorzeichen (Code 5019, Spalte 3).

Spalte 4: Periodenfremder Aufwand (sofern vorhanden)

Unternehmensausgaben außerhalb des speziellen Rechnungszeitraumes.

Spalte 5: Unternehmensaufwand

Summe der Spalten 2 bis 4 (Sp. 2 + Sp. 3 – Sp. 4), zugleich Summe der Spalten 5 bis 9, im Abschnitt 51.

Spalte 6: Holzernte (Einschlag, Rücken, Holztransport)

Alle Einschlagstätigkeiten zur Erzielung verkaufsfähiger Sorten bzw. zur Ernte von Derbholz (Fällen, Entasten, Einschneiden, Vermessen, Entrinden usw.) einschließlich Vorliefern durch Waldarbeiter.

Zum Holzeinschlag rechnen auch alle Einschlagstätigkeiten durch Unternehmer.

Die Zertifizierungsgebühr ist nicht der Produktgruppe "Holzeinschlag" zuzurechnen, sondern in der Verrechnungskostenstelle Verwaltung einzutragen und über deren Verteilung dem Produktbereich "Holz und andere Erzeugnisse" insgesamt zuzuordnen.

Spalte 7: Holzrücken, Holztransport

(fakultativ, siehe Hinweis zu Spalte 6).

Rücken des Holzes vom Hiebsort an die feste Straße einschließlich Transport durch Riesen, Seilkräne usw., ohne die bei Holzeinschlag (Spalte 6) genannte Vorlieferung. Transport des Holzes bis zum Bahnhof, Hafen oder Bearbeitungs- oder Verwendungsort. Kosten für die Lagerung des Holzes, einschließlich der Kosten für dessen Schutz (Schutzspritzungen, Nasslager).

Es sind die im Berichtsjahr gerückten/transportierten Holzmengen (ggf. auch aus Einschlag des Vorjahres) und die dafür aufgewendeten Kosten anzugeben.

Spalte 8: Walderneuerung

Zur Walderneuerung zählen alle Maßnahmen zur Begründung neuer Bestände; vom Schlagräumen (soweit nicht bereits im Rahmen des Holzeinschlages durchgeführt) bis zur endgültig gesicherten Kunst- oder Naturverjüngung einschließlich Nachbesserung. Einbezogen werden auch Düngungs-, Entwässerungs- und Forstschutzmaßnahmen, soweit unmittelbar mit der Bestandsbegründung ausgeführt und buchmäßig nicht getrennt. Begründung von Vorwald, Unterbauten und Voranbau gehören zur Bestandsbegründung.

Zaunbau siehe Waldschutz (Spalte 10).

Spalte 9: Waldpflege

Unter Waldpflege werden folgende Betriebsarten zusammengefasst:

- Jungbestandspflege (Jugendpflege, Läuterung). Sie schließt an die Bestandsbegründung (gesicherte Kunst- oder Naturverjüngung) an und endet mit dem Auftreten größerer Mengen verkaufsfähiger Sorten bzw. dem Anfall von Derbholz (vgl. Holzeinschlag, Spalte 6),
- Ästungen.

Soweit Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Walderneuerung erfolgen, werden sie dort erfasst (siehe Spalte 8). Kompensationskalkungen bzw. Meliorationskalkungen aufgrund von Immissionen werden in Spalte 6 (Schutz und Sanierung) erfasst.

Spalte 10: Waldschutz

a) gegen Wildschäden

- Verbissschutz,
- Fegeschutz und Schälenschutz,
- Zaunbau im Wald,
- Außenzäune (Umfanggatter), die das Wild am Verlassen des Waldes hindern sollen, sowie Zäune zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen und Zäune um Wildäcker und –wiesen gehören zum Bereich der Jagd (Spalte 15),
- Zäune um Wildparks und dgl. rechnen zu Erholungseinrichtungen (Spalte 18),
- Wildschadenersatz: Siehe Jagd und Fischerei (Spalte 15).

b) gegen andere Schäden

- Abwehr von tierischen (Insekten, Mäuse usw.) und pflanzlichen Schäden, (Schutz des lagernden Holzes vor Insekten siehe Holzrücken, Holztransport (Spalte 7))
- Waldbrandverhütung, -bekämpfung und -versicherung,
- Abwehr anderer abiotischer Schäden,
- Schäden durch Menschen,
- vorbeugende biologische Waldschutzmaßnahmen (z.B. Nistkästen).

Holzeinschlag (Spalte 6) bzw. – unter der Derbholzgrenze – bei Waldpflege (Spalte 9) zu buchen.

Kleine Sand- und Kiesgruben sowie Steinbrüche, soweit dem Wegebau dienend.

Wanderwege siehe Erholung- und Umweltbildung (Spalte 7).

Spalte 11: Walderschließung

Außer den Wegen, Brücken und Holzlagerplätzen rechnen hierzu auch alle anderen Erschließungseinrichtungen (jedoch ohne Maschinen) sowie alle Gräben, Verrohrungen und Versickerungsanlagen, die der Entwässerung der Wirtschaftswege dienen. Es sind auch die Aufwendungen für Wege außerhalb des Waldes einzubeziehen, soweit sie der Holzabfuhr dienen sowie Aufwendungen für Winterdienst zur Holzabfuhr.

Der Aufwand für Feinerschließung ist einzubeziehen, soweit er nicht beim Holzeinschlag gebucht wird. Die Räumung der Trassen ist bei

Abschnitt 51

Spalte 2: Forstliche Nebenerzeugnisse

Aufwand für:

- Ernte, Bereitstellung und Transport verkaufsfähiger Nebenerzeugnisse (Nebennutzungen) aus dem Wald (z. B. betriebs-eigene Baumschulen, Nebennutzungskulturen).

Spalte 3: Liegenschaften

Aufwand für:

- Betriebsgebäude,
 - Grenzsicherung,
 - Verkehrssicherung, soweit dem Produktbereich 1 zuzuordnen,
 - Winterdienst (Abgrenzung siehe Spalte 11)
- Aufwand für die Erzielung sonstiger Erlöse auf der Betriebsfläche, wie z.B.:
- Gewinnung von Sand, Kies, Steinen
 - Betrieb von Begräbniswäldern
 - Windparks im Wald
 - Sonstiges.

Spalte 4: Jagd, Fischerei

Der Aufwand betrifft den eigentlichen **Jagdbetrieb** (d.h. ohne die bei Waldschutz (vgl. Abschnitt 50, Spalte 10) zu buchenden Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden).

Hierzu gehören:

- Treiberlöhne, Verpflegungskosten während Gesellschaftsjagden,
- Wildfütterung,
- Bau/Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen, incl. Jagdhütten,
- Gehälter für Jagdpersonal,
- Schussgelder,
- Lieferlöhne,
- Hundehaltung,
- Jagdpacht,
- Waffen,

- Patronen,
- Einfangen und Aussetzen von Wild,
- Umfanggatter,
- Wildschadensersatz,
- Jagdsteuer usw.

Kulturzäune, Wildverbisschutz usw. siehe Waldschutz (Abschnitt 50, Spalte 10).

Auch die Ausgaben für **Fischerei** sind hier zu buchen.

Spalte 5: Produktbereich Holz

Zusammen (Abschnitt 50, Spalten 6 bis 11 und Abschnitt 51, Spalten 2 bis 4)

Spalte 6: Schutz und Sanierung

Hier werden Aufwendungen für alle diejenigen Betriebsarbeiten gebucht, die **auf der forstlichen Betriebsfläche** im direkten Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden. Hierzu gehören z.B.:

- Naturschutz,
- Landschaftspflege,
- Bodenschutz,
- Kompensationskalkungen bzw. Meliorationskalkungen aufgrund von Immissionen,
- Arten- und Biotopschutz,
- Lawinen- und Wildbachverbauung,
- Müllbeseitigung,
- Verkehrssicherungsmaßnahmen Abgrenzung siehe Spalte 3 (Liegenschaften) sowie Spalte 7 (Erholung und Umweltbildung).

Werden die genannten Arbeiten außerhalb der forstlichen Betriebsfläche ausgeführt, so gelten sie als Leistungen für Dritte und werden diesem Produktbereich entsprechend zugeordnet.

Spalte 7: Erholung und Umweltbildung

Hierzu gehören z.B.:

- Erholungseinrichtungen (Wanderwege usw.),
- Müllbeseitigung (sofern Müllentstehung in Zusammenhang mit Erholung steht),
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Vorträge,
- Führungen,
- Jugendwaldeinsatz, Waldpädagogik und Waldschulheime,
- Verkehrssicherungsmaßnahmen Abgrenzung siehe Spalte 3 (Liegenschaften) sowie Spalte 6 (Schutz und Sanierung).

Spalte 8: Leistungen für Dritte

Aufwand, der sich nicht auf die Waldfläche des Testbetriebes bezieht, z.B. forsttechnische Leitung von Kommunal- und Privatforstbetrieben durch die Landesforstverwaltungen. Genauso können hier Dienstleistungen eines z.B. privaten Forstbetriebes für andere Waldbesitzer verbucht werden.

Außerdem rechnet hierzu die gutachtliche Tätigkeit für Dritte sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Weiterhin die gesamte Ausbildung von Forstwirten, Anwärter, Trainees, Referendare, Studenten und Praktikanten:

- Vergütungen,
- sämtliche damit zusammenhängende Versicherungsbeiträge und Sachkosten der Ausbildung,
- Körperschutzmittel,
- Wegegelder sowie Reisekosten Familienheimfahrt,
- Kosten der Ausbilder.

Spalte 9: Hoheitliche und sonstige behördliche Aufgaben

Aufwand für:

- Maßnahmen der Forstaufsicht,
- Amtshilfen,
- Versuchswesen,
- Bearbeitung und Vergabe von Fördermitteln,
- Fachplanungen,
- Inventuren, außer Forsteinrichtung.

Spalte 10: Summe Produktbereiche

Summe der Spalten 5 bis 9.

Vorbemerkungen zu den Verrechnungskostenstellen Verwaltung und Maschinen

Die Verteilung des Aufwandes für Verwaltung und eigene Maschinen wird grundsätzlich über die Hilfskostenstelle vorgenommen. Die Aufwendungen werden zunächst auf den Verrechnungskostenstellen gesammelt und anschließend anhand von Schlüsselzahlen oder gutachtlich verteilt.

Die Aufwendungen für Verwaltung und Maschinen sind zwingend den Produktbereichen zuzuordnen (Codes 5117, 5018 und 5118).

Spalte 11: Aufwand Verwaltung (Verrechnungskostenstelle)

Die über diese Verrechnungskostenstelle zu verteilenden Aufwendungen betreffen in der Regel die Kostenarten der Codes 5001/5101, 5002/5102, 5008/5108, 5009/5109 und 5010/5110.

Neben den in Büro und Verwaltung anfallenden laufenden Ausgaben und den Aufwendungen für die Forsteinrichtung werden auch

solche erfasst, deren primäre Aufteilung auf andere Kostenstellen nicht sinnvoll erscheint.

Zur Kostenstelle Verwaltung gehören auch die Gebäude:

- Dienst- und Werkwohnungen für Forstpersonal,
- Forstbüro- und Betriebsgebäude, feste Schutzhütten; außerdem Mietwohnungen,
- Bewegliche Schutzhütten siehe Lohnnebenkosten (Code 5004/5104),
- Dienst-Kfz für reine Verwaltungstätigkeiten.

Zu buchen sind auch die Investitionen für das übrige **Anlagevermögen im Verwaltungsreich** sowie für Anlagevermögen, das nicht bei anderen Kostenstellen erfasst ist.

Hierzu gehören insbesondere:

- Investitionen in den Bereichen Vermessung, Standortkartierung, EDV (Geräte und Programmierkosten usw.), jedoch ohne die hierbei anfallenden Löhne.

Spalte 13: Eigene Maschinen und Fuhrpark

(Verrechnungskostenstelle)

Diese Verrechnungskostenstelle dient der Zusammenfassung der auf die **eigenen** Maschinen und den eigenen Fuhrpark entfallenden unterschiedlichen Kostenarten. Sie ermöglicht die Verteilung auf die entsprechenden Kostenstellen im Anhalt an die dort geleisteten Maschinenbetriebsstunden. Diese Verteilung erfolgt bei Code 5018/5118.

Zu Maschinen im Sinne dieser Kostenstelle gehören die zu aktivierenden Maschinen (einschl. Hallen und Schuppen für Maschinen), maschinelle Anlagen (z.B. Seilkräne), Waldarbeitertransportfahrzeuge (vgl. aber Lohnnebenkosten Code 5005/5105), auch tierische Zugkräfte. Die Beschaffung von Kleinmaschi-

nen und Geräten ist i. d. R. als Materialaufwand bei den übrigen Kostenstellen zu erfassen.

Es wird empfohlen wie folgt vorzugehen: Wird eine Maschine überwiegend für forstliche Arbeiten eingesetzt, so sollte eine Verrechnungskostenstelle „Eigene Maschinen und Fuhrpark“ eingerichtet werden.

Es ist zweckmäßig, den Aufwand dieser Maschinen über die Verrechnungskostenstelle abzurechnen und anschließend auf die Kostenstellen (Holzeinschlag usw.) zu verteilen. In vielen Fällen ist es vorteilhaft, die Löhne direkt den anderen Kostenstellen zuzurechnen.

Der Einsatz von Maschinen aus der Landwirtschaft, aus Maschinenhöfen oder aus anderen Teilen des Gesamtunternehmens wird vielfach nur kalkulatorisch erfasst; der Aufwand ist dann als Leistung aus anderen Bereichen des Unternehmens (Code 5015) bei den Kostenstellen Holzeinschlag usw. zu erfassen.

6. Arbeitskräfte

Die Tabelle 6, Arbeitskräfte teilt sich in „Nicht entlohnte Arbeitskräfte“ und „Entlohnte Arbeitskräfte“ auf. In den Spalten 2 und 3 erfolgen die Angaben zur Beschäftigung von nicht entlohnenden Arbeitskräften, in den Spalten 4 bis 7 die Angaben zur Beschäftigung von entlohnenden Arbeitskräften.

Zum Personal eines Forstbetriebes gehört auch das Personal für die Betreuung anderer Forstbetriebe (Leistungen für Dritte).

Nicht entlohnte Arbeitskräfte (Spalten 2 und 3):

Nicht entlohnte Arbeitskräfte sind alle im Forstbetrieb mitarbeitenden Arbeitskräfte, die keinen Lohn oder kein Gehalt beziehen. Das sind insbesondere mitarbeitende Eigentümer und Familienarbeitskräfte.

Der kalkulative Lohnansatz für nicht entlohnende Familienarbeitskräfte im Privatwald wird im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) als kalkulatorischer Aufwand unter Code 5014/5114 erfasst.

Entlohnte Arbeitskräfte (Spalten 4 bis 7):

Entlohnte Arbeitskräfte sind die Arbeitskräfte, die vom Betrieb Lohn- oder Gehaltszahlungen beziehen (vgl. BAB Code 5002/03 ohne kalkulierter Aufwand).

Vollzeitäquivalente (VZÄ) (Spalten 2 und 4)

Hier ist die Beschäftigung im Unternehmen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) einzutragen. Bei nicht regelmäßigen Arbeitskräften ist die VZÄ-Einheit anteilig nach der beschäftigten Zeit auszuweisen. Als 1,00 VZÄ sind alle vollbeschäftigten Personen anzusehen. Vollbeschäftigt sind Arbeitskräfte, deren regelmäßige wöchentliche vertragliche Arbeitszeit mindestens die tarifliche Arbeitszeit beträgt.

Nicht entlohnte Arbeitskräfte sind als vollbeschäftigt anzusehen, wenn sie im Betrieb mindestens die Arbeitszeit leisten, die eine vollbeschäftigte Lohnarbeitskraft nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag hätte leisten müssen. Die Angaben erfolgen grundsätzlich mit 2 Dezimalstellen (z.B. 1,00 für eine Voll-VZÄ). Bei Auszubildenden dürfen maximal 0,7 VZÄ angesetzt werden.

Arbeitsstunden (Spalten 3, 5 bis 7)

Arbeitsstunden sind die im Stück-, Prämien-, Zeitlohn oder sonstigem Lohn entgeltlich oder unentgeltlich geleisteten reinen (produktiven) Arbeitsstunden. Es werden alle für den Forstbetrieb geleisteten Stunden erfasst. Stunden von Selbstwerbern oder Unternehmern werden **nicht** erfasst.

6001 Beschäftigte Waldarbeiter

Die Einstufung der Arbeitskräfte, auch der entlohnenden und nichtentlohnenden Familienarbeitskräfte (einschließlich der produktiven Eigentätigkeit des Eigentümers im Betriebsbereich) erfolgt dabei nach ihrer Arbeitszeit für den buchführenden Forstbetrieb.

Eine Unterscheidung der Arbeitskräfte nach ihrer Qualifikation (Forstwirt, Meister, Waldfacharbeiter, Maschinenführer usw.) erfolgt nicht.

6002 Auszubildende Forstwirte

Auszubildende Waldarbeiter werden mit ihrer Anzahl und ihren produktiven Stunden für den Betrieb erfasst. Bei Auszubildenden dürfen maximal 0,7 VZÄ angesetzt werden.

6003 Waldarbeiter und Auszubildende

Summe der Codes 6001 u. 6002

6004 Verwaltung örtl. Instanz**6005 davon: Betriebsleitung****6006 davon: Außendienst****6007 davon: Bürodienst****6008 Verwaltung höhere Instanz**

Die Angaben zu Codes 6004 bis 6008 sind fakultativ.

6009 Verwaltung insgesamt

In diesem Code ist die Anzahl und ggf. die Stunden der Beschäftigten einzutragen, die nicht Waldarbeiter oder auszubildende Waldarbeiter im Sinne der Ausführungsanweisung sind.

Das sind insbesondere die im Außen- und Innendienst (einschließlich Bürodienst) beschäftigten Personen der örtlichen und höheren Instanzen. In Ausbildung befindliche Kräfte werden mit erfasst.

6010 Eigentätigkeit des Eigentümers

Im Codes 6010 sind verbindlich Daten zu erfassen, wenn im BAB (Code 5002 oder 5003) ein kalkulatorischer Aufwand erfasst wurde.

6011 darunter: Verwaltungsbereich

Diese Angabe ist fakultativ.

7. Ergänzungsbogen

Der Abschnitt 7 des Erhebungsbogens enthält ergänzende Angaben zum Inhalt der vorangegangenen Abschnitte sowie zusätzliche Informationen, die dem vorangegangenen Teil des Erhebungsbogens aus sachlichen Gründen nicht zuzuordnen sind.

7001 Ergänzende Angaben

Spalte 2: Holzvorrat

Die Angabe (Vorratsfestmeter mit Rinde je Hektar Holzboden) ist der Forsteinrichtung zu entnehmen.

(die Spalten 3 bis 6 sind nicht belegt)

Spalte 7: Vergleichswert der forstwirtschaftlichen Nutzung

Dieser Wert je Hektar ist dem Einheitswertbescheid zu entnehmen.

7002 Ergänzende Angaben

Spalte 2 bis 4: Walderneuerung

Der in der Spalte 8 des Betriebsabrechnungsbogens erfasste Aufwand für Walderneuerung für Walderneuerung, Unterbau und Voranbau ist durch Flächenangaben zusätzlich zu erläutern. Davon ausgenommen sind Naturverjüngung und Nachbesserung.

Spalte 5 und 6: Jagdfläche

Die Jagdfläche muss in Gesamtfläche und die davon verpachtete Fläche aufgeschlüsselt erläutert werden.

Spalte 7: Einnahmen aus Jagdpacht

Die Einnahmen aus Jagdpacht sind grundsätzlich ohne MWSt zu buchen. Dies gilt auch für pauschalierende Betriebe.

Spalte 8: Wege, die den Wald erschließen, Lkw-befahrbar

Zur Kennzeichnung des Erschließungsgrades (Wegedichte) werden alle Wege erfasst, die einen für die Bewirtschaftung des erschlossenen Waldes ausreichenden Lkw-Verkehr ermöglichen, die innerhalb oder am Rand der Holzbodenfläche liegen und die dem Rücken, Lagern, Verladen und Abtransportieren dienen. Nicht Lkw-fähige Wege, Rückegassen sowie Feinerschließung u.a. bleiben unberücksichtigt.

Wege und Straßen in fremdem Eigentum sind einzubeziehen, soweit die vorgenannten Kriterien erfüllt sind.

7003 Zugehörigkeit zu forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (Spalten 2 – 4)

Falls zutreffend ist das erste Jahr der Zugehörigkeit einzutragen.

7004 Schutzkategorien und Nutzungsbeschränkungen (Spalten 2 – 7)

Es sind die Forstflächen einzutragen (volle ha), die rechtlichen Schutzfunktionen unterliegen, sowie Flächen mit reduzierter Holznutzung (hierbei sind Flächenüberschneidungen möglich):

Spalte 2, Naturschutzrecht

Es sind die Forstflächen einzutragen (volle ha), die nach Bundes- oder Landesrecht als Nationalpark, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturwaldreservate, Naturwaldparzellen, flächenhafte Naturdenkmale, geschützte Landschaftsteile und besonders geschützte Biotope förmlich unter Schutz gestellt sind.

Spalte 3, Wasserschutzrecht

Es sind die Forstflächen einzutragen (volle ha), die nach Bundes- oder Landesrecht zum Zwecke des Grundwasser- und Gewässerschutzes förmlich unter Schutz gestellt sind.

Spalte 4, Sonstiger Schutzwald

Es sind die Forstflächen einzutragen (volle ha), die nach Bundes- oder Landesrecht aus anderen Schutzzwecken (z. B. Klimaschutz, Immissionsschutz, Sichtschutz, Straßenschutz, Bodenschutz, Erholung) als dem Natur- oder Wasserschutz förmlich unter Schutz gestellt sind.

Spalte 5, FFH, NATURA 2000

Es sind die Forstflächen einzutragen (volle ha), die innerhalb des NATURA 2000 Netzes liegen, welches sich aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie), und der Vogelschutzrichtlinie zusammensetzen.

Spalte 6, Flächen mit Holznutzung kleiner als 1 Fm/Jahr/ha und stillgelegte Flächen

Es sind die Holzbodenflächen einzutragen, auf denen aus rechtlichen und/oder betrieblichen Gründen aktuell und absehbar die Holznutzung mittelfristig unter 1 Fm pro Jahr und ha liegt (arB und sonst. Flächen mit Nutzungsbeschränkung oder Stilllegung).

Spalte 7, Flächen mit reduzierter Holznutzung größer als 1 Fm/Jahr/ha und kleiner 50% des Hiebsatzes (diese Angabe ist fakultativ)

Es sind die Holzbodenflächen einzutragen, auf denen aus rechtlichen und/oder betrieblichen Gründen aktuell und absehbar die Holznutzung mittelfristig zwischen

1 Fm pro Jahr und ha und 50 % des Hiebsatzes liegt.

7006 Fördermittel

Die Fördermittel sind entsprechend der Forst-Produktgruppen wie folgt zu differenzieren:

- Hoheitliche und sonstige behördliche Aufgaben b (Spalte 2),
- Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen (Spalte 3)
- Schutz und Sanierung (Spalte 4)
- Erholungswald und Umweltbildung (Spalte 5)
- Leistungen für Dritte (Spalte 6).

Die Summe der Förderungsmittel muss mit Einnahmen aus Fördermitteln (Code 4017, Spalte 2 bzw. Spalte 8) übereinstimmen.

7008 Landeszuschüsse (nur Staatswald)

Die im Abschnitt 4 (Erträge) verbuchten **Zuschüsse/ Zuführungen/ Zahlungen/ Produktabgeltungen/Transfererträge** (siehe Definition Seite 4-2) an den jeweiligen Landesforstbetrieb sind hier entsprechend der Forst-Produktgruppen wie folgt zu differenzieren:

- Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen (Spalte 2)
- Schutz und Sanierung (Spalte 3)
- Erholungswald und Umweltbildung (Spalte 4)
- Leistungen für Dritte (Spalte 5)
- Hoheitliche und sonstige behördliche Aufgaben (Spalte 6).

Die Summe der Landeszuschüsse muss mit den verbuchten Einnahmen im Abschnitt 4 (Erträge) übereinstimmen.

Produktplan FORST

	1	2	3	4	5
Produktbereiche	Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen	Schutz und Sanierung	Erholung und Umweltbildung	Leistungen für Dritte	Hoheits- und sonstige behördliche Aufgaben
Produktgruppen	11 Holz	21 Rechtlich ausgewiesene Schutzgebiete	31 Sicherung der Erholungsfunktionen	41 Forsttechnische Leitung	51 Maßnahmen der Forstaufsicht, Forstschutz
	12 Forstliche Nebenerzeugnisse	22 Arten- und Biotopschutz außerhalb von Schutzgebieten	32 Öffentlichkeitsarbeit	42 Forsttechnischer Betrieb	52 Stellungnahmen, Fachplanungen, Inventuren
	13 Liegenschaften (Vermietung, Verpachtung, Gestaltung)	23 Sicherung besonderer Waldfunktionen	33 Waldpädagogik	43 Einsatz von Arbeitskräften und Maschinen	53 Amtshilfe
	14 Jagd, Fischerei	24 Sanierung bestimmter Waldgebiete		44 Gutachten, fachliche Leistungen sonstiger Art für Dritte	54 Berufsbezogene Mitarbeit in Behörden, Verbänden, Ausschüssen
		25 Bodenschutz gegen atmosphärische Einträge		45 Aus-, Fort- und Weiterbildung	55 Beratung, Bearbeitung und Vergabe von Fördermitteln 56 Forschungs- und Versuchswesen

Hinweis: Produktgruppen, die Bestandteil der früheren Erfolgsrechnung waren, sind grau unterlegt.

Quelle: Deutscher Forstwirtschaftsrat, 1998